

Statistik der Kaufwerte für Bauland 2011

Verwaltungsbezirke	Durchschnittlicher Kaufwert in EUR je qm
Birkenfeld	33
Vulkaneifel	33
Cochem-Zell	41
Altenkirchen (Westerwald)	47
Südwestpfalz	47
Kusel	51
Eifelkreis Bitburg-Prüm	52
Rhein-Hunsrück-Kreis	57
Bernkastel-Wittlich	58
Zweibrücken, kreisfreie Stadt	64
Westerwaldkreis	69
Rhein-Lahn-Kreis	79
Pirmasens, kreisfreie Stadt	80
Ahrweiler	85
Donnersbergkreis	93
Neuwied	94
Trier-Saarburg	102
Kaiserslautern	109
Bad Kreuznach	112
Alzey-Worms	124
Südliche Weinstraße	152
Germersheim	178
Landau in der Pfalz, kreisfreie Stadt	187
Frankenthal (Pfalz), kreisfreie Stadt	206
Trier, kreisfreie Stadt	209
Mainz-Bingen	218
Speyer, kreisfreie Stadt	226
Rhein-Pfalz-Kreis	246
Ludwigshafen am Rhein, kreisfreie Stadt	293
Mainz, kreisfreie Stadt	330

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Diese Gebiete waren ohne Angaben vom Stat. Landesamt:

Koblenz, kreisfreie Stadt	ohne Angaben
Kaiserslautern, kreisfreie Stadt	ohne Angaben
Neustadt an der Weinstraße, kreisfreie Stadt	ohne Angaben
Worms, kreisfreie Stadt	ohne Angaben
Bad Dürkheim	ohne Angaben
Mayen-Koblenz	ohne Angaben

Definition

Baureifes Land

Zum baureifen Land gehören Grundstücke oder Grundstücksteile, die von der Gemeinde für die Bebauung vorgesehen sind, bei denen die baurechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung vorliegen und deren Erschließungsgrad die sofortige Bebauung gestattet. Es liegt im Allgemeinen an endgültig oder vorläufig ausgebauten Straßen und ist in der Regel in passende Bauparzellen eingeteilt. Es fallen hierunter in erster Linie Baulücken und der städtebautechnisch aufgeschlossene Grundbesitz, der mitunter nur eine geringe oder keine Bebauung zeigt. Erfasst werden Grundstücke ab 100 m². Auch ein Trenngrundstück ist baureifes Land, wenn es durch Hinzunahme eines Nachbargrundstücks bebaut werden kann.

Zahl der Veräußerungsfälle

Jedes durch Kauf erworbene, unbebaute Grundstück innerhalb des Baugebiets einer Gemeinde ist ein Baulandveräußerungsfall, soweit dessen Fläche 100 m² und mehr beträgt.

Nicht erfasst werden:

- Grundstücke, die den Eigentümer infolge eines Tausches, einer Schenkung, einer Vererbung usw. wechseln,
- bebaute Grundstücke wie Mietwohn-, Geschäfts- und Fabrikgrundstücke usw.,
- Grundstücke, auf denen ein Bauverbot liegt und die deshalb nicht zum Baugebiet einer Gemeinde zählen,
- land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, soweit bewertungsrechtlich nach § 33 und § 69 des Bewertungsgesetzes (BewG) zu ihrer Veräußerung nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdStVG) und den entsprechenden Durchführungsverordnungen eine Genehmigung erforderlich ist.

Veräußerte Fläche

Erfasst ist die veräußerte Fläche von jedem unbebauten Grundstück, das durch Kauf erworben wurde und innerhalb des Baugebiets einer Gemeinde liegt, soweit dessen Fläche 100 m² und mehr beträgt.

Kaufsumme

Der Kaufpreis für das Grundstück versteht sich ohne Grunderwerbsnebenkosten (Vermessungskosten, Makler-, Notariats- und Gerichtsgebühren, Grunderwerbsteuer u.a.). Er beinhaltet jedoch evtl. besonders vereinbarte Beträge für Aufwuchs, Zäune und dgl.; ferner den Kapitalwert von Leibrenten sowie die Erschließungskosten, soweit derartige, den Preis beeinflussende Merkmale aus den Vertragsunterlagen bzw. Veräußerungsmitteilungen hervorgehen.

Durchschnittlicher Kaufwert in EUR je m²

Der durchschnittliche Kaufwert versteht sich als Quotient aus der Kaufsumme und der veräußerten Fläche.